

Solange sie jedoch unter Einziehung ihres Gehaltes beurlaubt oder infolge eines gegen sie eingeleiteten strafgerichtlichen oder disziplinarischen Verfahrens (§ 6) vorläufig vom Amte enthoben sind oder sich im zeitweiligen Ruhestande befinden, tritt eine Aufrückung in eine höhere Gehaltsstufe nicht ein. Nimmt das beurlaubt gewesene Mitglied seine Dienstgeschäfte wieder auf, so kann die Urlaubszeit bei Berechnung der Aufrückungsfrist berücksichtigt werden. Wird das vorläufig vom Amte enthobene Mitglied später freigesprochen oder das eingeleitete Verfahren eingestellt oder erfolgt nach der Versetzung in den zeitweiligen Ruhestand der Wiedereintritt in den Dienst, so ist die Zeit, während deren das Mitglied vorläufig vom Amte enthoben war oder sich im Ruhestande befand, bei Berechnung der Aufrückungsfristen mitzuzählen. Auch kann im Falle der vorläufigen Enthebung vom Amte die Aufrückung von dem Zeitpunkte ab nachverfügt werden, zu dem das Mitglied aufgerückt sein würde, wenn es nicht vorläufig vom Amte enthoben worden wäre.

§ 5. Die Mitglieder der Oberrechnungskammer unterliegen, abgesehen von den Bestimmungen des § 6, keinem Disziplinarverfahren.

§ 6. Auf die Dienstentlassung der Mitglieder, ihre vorläufige Enthebung vom Amte und ihre Versetzung in zeitweiligen oder dauernden Ruhestand sind die Vorschriften des | Gesetzes vom 20. März 1880 über die Dienstverhältnisse der Richter entsprechend anzuwenden.

§. 279.

Zu entscheiden hat der Disziplinarhof in der durch § 26 dieses Gesetzes bestimmten Zusammensetzung auf Antrag eines Beauftragten des Gesamtministeriums. Gegen die Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 7. Für das Verfahren zur Vorbereitung dieser Entscheidung gilt folgendes:

1. Der Präsident des Disziplinarhofes beauftragt einen dem letzteren angehörenden Richter, die Tatsachen zu erörtern, nötigenfalls den Beweis unter Vorladung des Mitgliedes, gegen welches sich das Verfahren richtet, zu erheben und darüber schriftlich zu berichten.

Der Bericht ist dem Mitglied und dem Beauftragten des Gesamtministeriums zuzufertigen.

2. Der Entscheidung geht eine mündliche Verhandlung vor dem Disziplinarhofe voraus. Hierbei können Zeugen und